

Können füglich Akatholiken bei katholischen Taufen als Zeugen zugelassen werden?

Von Dr. Franz Laurin, päpstlichem Hausprälaten und f. f. Universitäts-
Professor in Wien.

In vielen Parochien Österreichs besteht bis zur Stunde der Brauch, daß, wenn zur Taufe eines Kindes katholischer Eltern als Pathe ein Akatholik erscheint, dieser zwar nicht als Pathe, als welchen man nur einen Katholiken annimmt, aber doch, neben dem Pathen, als Zeuge zugelassen und als solcher auch in die pfarrliche Taufmatrix¹⁾ eingetragen wird. Demnach findet man in dieser Matrik bei einigen Taufacten bloß einen Pathen, oder eine Pathin, oder auch einen Pathen und eine Pathin, ohne Zeugen, bei andern hingegen außerdem noch einen Zeugen oder eine Zeugin angeführt.

Dies muß Denjenigen, der darüber nicht näher unterrichtet ist, befremden, und von selbst drängt sich ihm die Frage auf, wie es denn komme, daß bei einem Taufact ein Pathen oder eine Pathin als genügend befunden, bei einem andern aber außerdem noch ein Zeuge oder eine Zeugin namhaft gemacht wird.

Nun, welches ist der Grund jenes auffallenden Brauches? Ist es ein kirchlicher? — Mit nichts.

Die Kirche schreibt wohl für die Spendung und den Empfang des Ehesacramentes, mit andern Worten, für die Eingehung einer sacramentalen Ehe, die Anwesenheit von Zeugen (testes), und zwar bei sonstiger Ungültigkeit des Actes vor;²⁾ aber für die Spendung und den Empfang des Taufssacramentes (sacramentum baptismi) erfordert sie keine Zeugen (testes), sondern nur Pathen (patrini), beziehungsweise Pathinnen (matrinae). Hierüber äußert sich der

¹⁾ Ueber den Charakter dieser, sowie der pfarrlichen Trauungs- und Todten-Matrik siehe Fehlner, Stand der Frage wegen der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher in Österreich. Wien 1869. — ²⁾ „Qui aliter“, so hat in dieser Hinsicht das allgemeine Concil von Trient (sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.) verordnet, „quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. Insuper parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine parocho vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio Ordinarii puniri praecepit.“

Catechismus Romanus (part. II. cap. 2. qu. 25.) in folgender Weise: „Accedit autem ad eos ministros, qui . . . baptismum conficiunt, aliud etiam ministrorum genus, qui ad sacram et salutarem ablutionem celebrandam ex vetustissima catholicae Ecclesiae consuetudine adhiberi solent. Ii nunc patrini, olim susceptores seu fidejussores communi vocabulo a rerum divinarum scriptoribus vocabantur.“¹⁾

Die rechtliche Stellung und Aufgabe der Pathen ist aber eine wesentlich andere, als jene bloßer Zeugen. Die Pathen und Pathinnen haben, wenn es sich um die Taufe einer erwachsenen, bereits zum Gebrauche der Vernunft gelangten Person handelt, der Kirche gegenüber für deren Würdigkeit und namentlich für die Reinheit der Absicht, mit welcher sie die Taufe verlangt, zu bürgen und zugleich auch dazu sich zu verpflichten, nach Kräften dafür zu sorgen, daß der Täufling

¹⁾ Vgl. can. 7. 28. 77. D. IV. de cons. Und zwar sollen deren nach dem jetzt geltenden kirchlichen Rechte nur Einer, beziehungsweise Eine, oder höchstens zwei, dann aber verschiedenen Geschlechtes, unus et una, sein, damit nicht das, aus der Spendung dieses Sacramentes entstehende, trennende Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft (cognatio spiritualis) in einer und derselben Richtung verdoppelt und dadurch die Ehegeschlebung übermäßig er schwert würde. Zu dieser Beziehung hat das allgemeine Concil von Trient (l. c. cap. 2.) bestimmt, wie folgt: „Docet experientia, propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta synodus huic incommodo providere, et a cognitionis spiritualis impedimento incipiens, statuit, ut unus tantum, sive vir. sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta (vgl. can. 101. D. IV. de cons.; cap. 3. de cognat. spirit. in Sext. IV. 3.), vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, inter quos ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem et matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab eis, ad quos spectabit (was sind die Eltern des Täuflings, und in Erwartung dieser Diejenigen, die deren Stelle bei dem Rinde vertreten; vgl. Barbosa ad h. cap. n. 27., in dessen Collectanea Doctorum in Concil. Trid. ed. Venet. 1709, p. 190.), sciscitur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognitionem contrarerint, ne ignorantia ulla excusus valeant. Quodsi alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognitionem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus, in contrarium facientibus (vgl. cap. 3. de cognat. spirit. in Sext. IV. 3.), non obstantibus. Si parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio Ordinarii puniatur.“ Würden die zunächst Berechtigten überhaupt keine oder keine nach dem kirchlichen Rechte zulässige Person als Pathen oder Pathin bestimmen, so hat dies der Pfarrer zu thun, weil er für die ordnungsmäßige Spendung des Tauffacramentes verantwortlich ist. Vgl. v. Moy's und Bering's Archiv für lath. Kirchenrecht, Bd XV. S. 265, Num. 3.

nach Empfang der Taufe den mit diesem angenommenen christlichen Glauben treu bewahre, und überhaupt der Kirche, der er durch die Taufe einverlebt wurde, unverbrüchlichen Gehorsam zolle;¹⁾ daher sie denn auch im canonischen Rechte als Bürigen, sponsores, fidejussores, bezeichnet werden.²⁾ Und weil sie die zu taufende Person dem Taufenden behufs der Spendung des Tauffacramentes vorführen, werden sie auch offerentes genannt.³⁾ Und da ehedem die Taufe meistens durch Immersion in eignis hierzu eingerichtetem Taufbrunnen (fons baptismalis, sacer fons) gespendet wurde, und die Pathen den Täufling, wenn er nach Vollendung der Taufe aus dem Taufbrunnen stieg, empfingen, wurden sie, und werden mitunter bis jetzt, susceptores oder levantes genannt.⁴⁾

Bei der Taufe von Kindern (infantes), die noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, übernehmen die Pathen der Kirche gegenüber, besonders für den Fall der Ermangelung oder des Unvermögens der leiblichen Eltern des Täuflings, die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß derselbe im christlichen Glauben gehörig unterrichtet und diesem Glauben gemäß erzogen werde.⁵⁾

Dennach tragen auch die Pathen und Pathinnen neben dem Taufenden mit zur geistigen Wiedergeburt (vgl. Ioan. 3, 5.; Tit. 3, 4. 5.) des Täuflings bei. Dieser erscheint als ihr geistliches Kind, spiritualis filius oder filia (auch filius oder filia ex baptimate,

¹⁾ „Si quis dixerit“, so hat diesfalls das Concil von Trient (sess. VII. de baptismo. can. 7.) bestimmt, „baptizatos per baptismum solius tantum fidei debitores fieri, non autem universae legis Christi servandae: anathema sit.“ Und ferner (ebend. can. 8.): „Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae Ecclesiae praceptis, quae vel scripta vel tradita sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint: anathema sit.“ — ²⁾ „Vos ante omnia“, so wird im can. 105. D. IV. de cons. den Pathen und Pathinnen mit den Worten des hl. Augustinus zugeraufen, „vos ante omnia, tam mulieres, quam viros, qui filios in baptismo suscepistis, moneo, ut vos cognoscatis fidejussores apud Deum extitis pro illis, quos visi estis de sacro fonte suscipere. Ideoque semper eos admonete, ut castitatem custodiant, justitiam diligent, caritatem teneant.“ Vgl. die Cl. zum can. 102 ead. v. baptizatus. — ³⁾ Vgl. Mace r, Hierolexicon. verb. Baptismus; ed. Venet. 1765, p. 99. sqq. — ⁴⁾ Demgemäß wird denn auch im canonischen Rechte die Ausübung der Pathenschaft meistens mit den Worten: aliquem e sacro fonte suscipere oder levare, ja, oft auch bloß mit: suscipere oder levare bezeichnet. Vgl. c. 100—103. D. IV. de cons.; c. 1. 3. C. XXX. qu. 1. — ⁵⁾ In Rücksicht auf solche Täuflinge werden die Pathen in dem erwähnten can. 105. § 1. D. IV. de cons. folgendermaßen ermahnt: „Ante omnia symbolum et orationem dominicam et vos ipsi tenete, et illis, quos suscepistis de sacro fonte, ostendite.“

sowie filiolus, bezw. filiola genannt),¹⁾ sie hingegen erscheinen als dessen geistliche Eltern, spiritualis pater, spiritualis mater, und in Rücksicht auf dessen leibliche Eltern als seine zweiten Eltern; daher denn auch ihr Name: patrinus und matrina, gleichsam: ein zweiter Vater, eine zweite Mutter.²⁾ Demgemäß werden denn auch die Pathen mit dem Taufenden einerseits und die leiblichen Eltern des Täuflings anderseits einander gegenüber als compater bezw. commater (Gevatter, Gevatterin) bezeichnet, so daß der leibliche Vater des Täuflings dem Pathen desselben gegenüber compater, und die leibliche Mutter commater, und umgekehrt der Pathen im Verhältniß zu dem leiblichen Vater und der leiblichen Mutter des Täuflings compater, die Pathin commater heißt.³⁾

Aus der bisherigen Ausführung leuchtet von selbst ein, daß und warum bei katholischen Taufen Altkatholiken, auch abgesehen von jedem positiven Verbote, nicht füglich als Pathen zugelassen werden können, indem sie nach der Stellung, welche sie zur katholischen Kirche tatsächlich einnehmen, schon von vornherein die von der Kirche mit der Pathenschaft verbundenen Pflichten auch nicht einmal erfüllen wollen. Treffend sagt in dieser Hinsicht der Catechismus Romanus (part. II. cap. 2. qu. 28.): „Quae quum ita se habeant, facile intelligimus, cuinam hominum generi sanctae hujus tutelae administratio committenda non sit; nimirum iis, qui eam gerere aut fideliter nolint, aut sedulo et accurate non queant. Quocirca . . . haeretici in primis, Judaei, infideles ab hoc munere omnino prohibendi sunt, ut qui in ea cogitatione et cura semper versentur, ut fidei veritatem mendaciis obscurent atque omnem christianam pietatem evertant.“ Ueberdies ist es auch ausdrücklich von der Kirche verboten. So heißt es z. B. im Rituale Romanum, De sacram baptism., tit. de patrinis, in dieser Beziehung, wie folgt: „Sciant parochi, ad hoc munus non esse

¹⁾ Vgl. c. 5. 8. C. XXX. q. 1.; Dict. Grat. post. c. 7. ead. —

²⁾ Vgl. Macer l. c. verb: Matrina. — ³⁾ Vgl. c. 1. 3. 4. 5. C. XXX. qu. 4.; cap. 1. 3. 4. 7. X. de cognat. spirit. IV. 11. Dies hat der hl. Thomas von Aquin, Comment. in Sentent. lib. IV. dist. 42. qu. 1. art. 3. quaest. 3. solut. 2. ad 2. (Opp. ed. Parm. 1852—73, tom. VII. p. 1051.), mit folgenden Worten ausgesprochen:

Unus semper erit compatrium spiritualis,
Alter carinalis; nec fallit regula talis.

admittendos infideles aut haereticos, non publice excommunicatos, . . . nec, qui ignorant rudimenta fidei. Haec enim patrini spirituales filios suos, quos de baptismi fonte suscepereint, ubi opus fuerit, opportune docere tenentur.“

So verhält es sich mit den Pathen und Pathinnen, welche die Kirche zur Taufe, jedenfalls der feierlichen, erfordert.

Von Zeugen (testes) bei der Taufe geschieht weder im kirchlichen Ritualbuche, noch im kirchlichen Rechtsbuche, auch nur mit einer Sylbe, die Erwähnung.

Daraus folgt, daß bei Spendung des Sacramentes der Taufe für Zeugen, in Gemäßheit der Bestimmungen der Kirche, überhaupt kein Raum vorhanden ist.¹⁾

Wäre er's aber auch, so könnten dennoch im Geiste der Kirche, Akatholiken bei katholischen Taufen auch nicht als Zeugen zugelassen werden, indem eine solche Intervention derselben bei heiligen, gottesdienstlichen Handlungen der Kirche jedenfalls eine Theilnahme an denselben, eine communicatio in sacris, in sich schließt, welche die Kirche den Akatholiken wegen ihrer widerspenstigen, feindseligen Stellung zu ihr verweigert,²⁾ und außerdem auch noch aus dem Grunde verbietet, weil sie die Akatholiken jedenfalls zur Läufigkeit im Glauben und zum religiösen Indifferentismus zu verleiten geeignet ist.

Dies ergibt sich überdies auch aus dem Decrete der S. Congr. Officii vom 29. November 1672,³⁾ in welchem den Seelsorgern, obgleich übrigens auch die vor Akatholiken, ja selbst vor Ungläubigen, als Zeugen (testes) geschlossene Ehe von Seiten der Kirche als gültig

¹⁾ Schulte, System des allgem. kath. Kirchenrechts. Gießen 1856 S. 572, Text und Ann. 2, spricht in dieser Beziehung sich folgendermaßen aus: „Bei der Taufe . . . werden zugezogen Sponsores, Fidejussores, Pathen, deren Stellung nicht die von Zeugen ist.“ — „Denn es werden nirgends Zeugen verlangt; zur Form der Taufe gehören sie nicht; zur Beurkundung können sie auch nicht im eigentlichen Sinne verlangt werden, weil der Pfarrer publica fides hat, und sein Zeugniß den Act hinlänglich befundet.“ Nebrigens vgl. Laurin, Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt II. Aufl. Wien 1875.

— ²⁾ Papst Benedict XIV., in seiner Const.: Singulari nobis vom 9. Febr. 1749 § 14. (Bullar. Rom., ed. Luxemburg. 1727 sqq. tom. XVIII. pag. 7.), äußert in dieser Beziehung sich folgendermaßen: „Exploratum habemus, ab haereticis baptizatos, si ad eam aetatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhaereant, illos quidem ab Ecclesiae unitate repellti iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in Ecclesia versantes.“ — ³⁾ Porubszky, Ius. eccl. Catholicorum, ed. II. Agriae 1858, pag. 721, not. 189.; Binder, Praktisches Handbuch des kath. Cherechtes. II. Auflage. St. Pölten 1865, S. 156, Ann. 1.

anerkannt ist,¹⁾ nichts destoweniger zur Pflicht gemacht wird, bei Ehen von Katholiken nur Katholiken als Zeugen zuzulassen.

Aus dem bisher Gesagten ist zu ersehen, daß der besagte Brauch nicht nur jeder kirchlichen Grundlage entbehrt, sondern auch dem Geiste der Kirche widerstreitet.

Und wie ist denn jener Brauch entstanden? — Auf folgende Weise.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts war es in Oesterreich, sei es aus Unkenntniß der bezüglichen kirchlichen Bestimmungen, sei es aus Mißachtung derselben, bereits dahin gekommen, daß bei katholischen Taufen auch Akatholiken ohne weiters als Pathen zugelassen wurden. Dies erschien selbst der k. k. Regierung als arger Mißbrauch, der nicht zu dulden sei. Dieselbe hat daher auf Grund einer kaiserlichen Verordnung den sämtlichen Länderstellen Oesterreichs bekannt gegeben, es seien die Bischöfe zu beauftragen, ihren Clerus anzuweisen, bei Taufen von Kindern katholischer Eltern keine Akatholiken als Pathen zuzulassen, und sollten diese etwa zu solch einer Taufe als Pathen erscheinen, sie in anständiger Weise zu entfernen. Dies erhellt aus einem, von der damaligen vereinigten k. k. Hoffkanzlei (jetzt k. k. Ministerium des Innern)²⁾ an sämtliche deutsch-erbländische Länderstellen erlassenen Decrete vom 25. Juni 1801, welches in der amtlichen Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen (gewöhnlich als „Politische Gesetz-Sammlung“ bezeichnet), Wien 1792 ff., Bd. XVI. S. 111 Nr. 37³⁾ angeführt ist und wörtlich lautet, wie folgt: „Se. Majestät haben zu verordnen geruht: Es sey den Bischöfen der gesammten deutschen Erblande aufzutragen, daß sie die ihnen unterstehende Geistlichkeit belehren, keine akatholischen Taufpathen bey katholischen Kindern zuzulassen, und sie bey sich ereignendem Falle mit guter Art zu entfernen.“

Dagegen brachten die beiden Wiener protestantischen Consistorien Augsburger und Helvetischer Confession (jetzt k. k. evangelischer Oberkirchenrat Augsburger und Helvetischer Confession⁴⁾) eine Vorstellung ein.⁵⁾ Diese Vorstellung fand Beachtung und in dem, ebenfalls an

¹⁾ Vgl. Binder a. a. D. S. 156. — ²⁾ Vgl. Mayerhofer, Handbuch für den pol. Verwaltungsdienst IV. Aufl. Wien 1880 f., Bd. I. S. 2. —

³⁾ Mit der Ueberschrift: „Akatholische Taufpathen nicht zuzulassen.“ — ⁴⁾ Siehe: Mayerhofer a. a. D. Bd. II. S. 1022 ff.; v. Moys und Bering's Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVI. S. 94 ff. — ⁵⁾ Siehe: Wiener Diöcestanblatt vom Jahre 1866 S. 184, Ann.

die sämmtlichen deutsch-erbländischen Länderstellen gerichteten, Decrete der vereinigten k. k. Hofkanzlei vom 10. Juli 1802 ihre Erledigung, in dem Sinne: als Paten dürfen Altkatholiken bei katholischen Taufen keinesfalls interveniren; wenn sie aber als solche zur besagten Taufe erscheinen, so seien sie nicht schlechtweg abzuweisen, sondern als Zeugen zuzulassen. Das gedachte Hofkanzleidecreet kommt in der schon erwähnten Geetz-Sammlung Bd. XVIII. S. 9, Nr. 7,¹⁾ vor und lautet folgendermaßen: „Se. Majestät haben beschlossen, daß den Altkatholiken gestattet werden könne, bey den katholischen Taufen, wo der Pathe immer katholisch sein muß, als Zeugen zu erscheinen, um, wenn sie schon ein Mal zu einer solchen Handlung geladen sind, nicht wieder davon abgewiesen zu werden.“

„Welches den Länderstellen mit Beziehung auf die höchste Anordnung vom 25. Junius v. J. (Bd. XVI. S. 111), bei welcher es ferner zu verbleiben hat, zur Verständigung der Ordinariate nachträglich bekannt gemacht wird.“

Auf Grund dieses Hofkanzleidecretes nun hat der in Rede stehende Brauch sich gebildet.

Jedoch das gedachte Hofkanzleidecreet stammt aus einer Zeit her, wo, krafft der damals herrschenden gallicanistisch-jansenistisch-febronianistischen Grundsätze, die Staatsgewalt sich für berechtigt hielt, über alle kirchlichen Angelegenheiten, die irgendwie in die Außenwelt traten, Anordnungen zu treffen, und wo es, wie der Cardinal Fürst-Erzbischof von Wien, Jos. Othm. v. Rauscher,²⁾ sich ausdrückt, den Anschein hatte, „die Regierung wolle für die Kirchengewalt nichts übrig lassen, als ein Reich von Gedanken, die sich sorgsam in Acht nähmen, äußerlich hervorzutreten.“

Doch jetzt ist es in dieser Hinsicht anders. Denn laut Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, kann jede geistlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre „inneren“ — hier offenbar so viel, als: eigenen — „Angelegenheiten“ selbständig ordnen und verwalten.³⁾

¹⁾ Mit der Rubrik: „Altkatholiken können den katholischen Taufen als Zeugen bewohnen.“ — ²⁾ In seiner geistreichen Schrift: Die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches. Wien 1868, S. 50. — ³⁾ Bgl. Vertrag, Lehrbuch des kath., orient. und protest. Kirchenrechts. II. Aufl. Freiburg in Br. 1881 S. 830, Ann. 30.

Daß aber die katholische Kirche in Oesterreich gesetzlich anerkannt ist, bedarf wohl hier keines Beweises; um so weniger, daß der Ritus der katholischen Spendung des Tauffsacramentes nothwendig zu den „inneren Angelegenheiten“ der in Oesterreich gesetzlich anerkannten katholischen Kirche zu rechnen ist.¹⁾

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, daß der Eingangs erwähnte Brauch kein Recht auf Fortdauer hat, ja, daß er vollkommen verdient, aus der kirchlichen Praxis gänzlich ausgewiesen zu werden.

¹⁾ Zur Kennzeichnung der Ansicht der Kirche von dem Verhältnisse zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt sei hier eine Neuübersetzung erwähnt, welche Hosius, Bischof von Cordova in Spanien, dem Kaiser Constantius (337—361) gegenüber gethan hat, der sich das Recht annahmte, den damals zwischen den Katholiken und den Arianern herrschenden dogmatischen Streit über die Göttlichkeit des Sohnes Gottes nach seinem Gutdünken zu entscheiden und bei den katholischen Bischöfen, und insbesondere auch bei Hosius, die Anerkennung und Annahme der arianischen Irrlehre durchzusezzen. Hosius erwiederte dem Kaiser, er möchte sich nicht in Dinge mischen, die ihm nicht zuständen, noch auch die Bischöfe in Sachen des Glaubens belehren wollen, vielmehr diese von ihnen lernen. Ihm habe Gott die weltliche Herrschaft übergeben, ihnen die Leitung der Kirche anvertraut. Gleichwie Derjenige gegen Gottes Anordnung sündigen würde, der ihm seine weltliche Herrschaft entziehen wollte, ebenso würde er durch Annahme der Gewalt über Angelegenheiten der Kirche gegen die Anordnung Gottes (Matth. 22, 21.) sich veründern, welche gebiete, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist. Gleichwie es den Bischöfen nicht zufomme, mit weltlicher Herrschaft sich abzugeben, ebenso wenig stehe es ihm zu, mit dem Rauchfaß umzugehen. Das schreibe er ihm als Bischof, besorgt um dessen Seelenheil. Anlangend sein (des Kaisers) Schreiben in Betreff der Arianer, so trete er ihnen nicht bei und verdamme ihre Irrlehre. Wörtlich lautet die gedachte bischöfliche Neuübersetzung, angeführt vom heiligen Athanasius (Hist. Arianorum ad monachos, cap. 44.; Opp. ed. Paris. 1698 tom. I. part. 1. pag. 371.), wie folgt: „Ἔσται, παρακαλῶ, καὶ μηδέποτε, ὅτι θυντὸς ἀνθρώπος τυγχάνει. Φοβήθητι τὴν ἡμέραν τῆς κρίσεως, φύλαξον σεκυόν εἰς ἐκείνην καθαρόν. Μή τιθει σεαυτὸν εἰς τὰ ἐκκλησιαστικὰ, μηδὲ σὺ περὶ τούτων ἡμῖν παρακελεύου, ἀλλὰ μᾶλλον παρ' ἡμῖν σὺ μάνθανε ταῦτα. Σοὶ βασιλείαν ὁ Θεὸς ἐνεγείρισεν, ἡμῖν τὰ τῆς ἐκκλησίας ἐπίστευσε. Καὶ ὅπερ ὁ, τὴν σὴν ἀρχὴν ὑπολέπτων, ἀντιλέγει τῷ διατάξαμένῳ Θεῷ, οὐτω φοβήθητι, μή καὶ σὺ, τὰ τῆς ἐκκλησίας εἰς ἔκυτον ἔλκων, ὑπεύθυνος ἐγκληματι μεγάλω γένη. Ἀπόδοτε, γέραππαται, τὰ Καίσαρος, Καίσαρι, καὶ τὸ τοῦ Θεοῦ, τῷ Θεῷ. Οὐτε τοίνυν ἡμῖν ἀργεῖν επὶ τῆς γῆς ἔξεστιν, οὐτε σὺ τοῦ θυμιτῶν ἔξουσίαν ἔχεις, βασιλεύ. Ταῦτα μὲν οὖν κηδόμενος τῆς σῆς σωτηρίας γράφω. Περὶ δὲ ὧν ἐπίστειλκ, ταῦτης ἐψήλη τῆς γνώμης. Ἕγω οὔτε Ἀρειανοῖς συγκατατίθεμαι, ἀλλὰ καὶ τὴν αἵρεσιν αὐτῶν ἀναθεματίζω.“ Vgl. can. 5. D. X.; can. 11. D. XCVI.